



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Finanzkommission

An den Grossen Rat

12.1300.02

Basel, 13. Dezember 2012

Kommissionsbeschluss
vom 13. Dezember 2012

Bericht der Finanzkommission zum Jahresbericht 2011 der ProRhenon AG

1. Ausgangslage

Die ProRhen AG reinigt die Abwässer von Haushalten und Industrie aus der Region Basel. Sie besteht aus der ARA Basel (kommunale Abwasserreinigung), der ARA Chemie Basel (Reinigung der Chemieabwässer) und der Schlammaufbereitung (Verbrennung der anfallenden Klärschlämme). Die heutige Kläranlage besteht seit 1982; an ihr beteiligt sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie die Firmen Huntsman, Roche, Novartis Pharma, BASF und Syngenta. Die beiden Kantone besitzen zusammen 51% des Aktienkapitals, die genannten Firmen zusammen 49%.

Der Grosse Rat hat den Jahresbericht der ProRhen AG – im Gegensatz z.B. zu den Jahresberichten der Basler Kantonalbank, der Pensionskasse Basel-Stadt oder den Industriellen Werken Basel (IWB) – nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern explizit zu genehmigen. Er hat den Jahresbericht 2011 deshalb am 17.10.2012 der Finanzkommission zur Vorberatung überwiesen.

2. Erörterungen der Finanzkommission

Im Rahmen der Erörterung des Jahresberichts 2011 der ProRhen AG – zu dem sie ansonsten keine Bemerkungen hat – hat die Finanzkommission über Sinn und Zweck der Genehmigung der Jahresberichte durch den Grossen Rat diskutiert, werden diese doch bereits durch den aus je fünf Vertretern von Kantonen und Chemiefirmen paritätisch zusammengesetzten Verwaltungsrat genehmigt. Sie ist nach verschiedenen Abklärungen zum Schluss gekommen, dass künftig eine Kenntnisnahme durch den Grossen Rat ausreicht.

Grundlage für die Genehmigung des Jahresberichts der ProRhen AG durch den Grossen Rat bilden die von diesem am 25.6.1975 erlassenen „Richtlinien für die Verwirklichung des Konzeptes über die Abwasserreinigung“ (SG 785.150). Das Gesetz betreffend Abwasserreinigung gleichen Datums, das auf diese Richtlinien verweist, ist mit Inkrafttreten des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17.11.1999 aufgehoben worden. Im BPG ist kein Bezug zu diesen Richtlinien mehr erkennbar. Die Finanzkommission hat sich deshalb am 13.9.2012 beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt nach der aktuellen Bedeutung bzw. einer möglichen Aufhebung der Richtlinien erkundigt.

Gemäss schriftlichen Ausführungen des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt vom 14.11.2012 haben die Abwasserreinigungs-Richtlinien mit Aufhebung des Gesetzes betreffend Abwasserreinigung nicht nur ihre formale Basis verloren, sondern sind auch materiell obsolet geworden. Sie wurden 1975 vor dem Bau der kommunalen Abwasserreinigungsanlage Basel (ARA Basel) vom Grossen Rat verabschiedet. Sie bildeten damals – zehn Jahre vor dem Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz – ein Grundsatzpapier, um ökologische Kriterien beim Bau und Betrieb der geplanten Abwasserreinigungsanlage festzulegen und die ökonomische Kontrolle des Grossen Rates bei deren Betrieb sicherzustellen. Mittlerweile sind alle Belange in Bezug auf die Abwasserreinigung und den Betrieb von Kläranlagen durch das Gewässerschutz- und das Umweltschutzrecht des Bundes geregelt; es bedarf daher keiner zusätzlichen Regelungen des Kantons mehr. Zudem ist durch die Bildung der Aktiengesellschaft ProRhen AG, die die kommunale ARA Basel sowie die Kläranlage der Basler Chemiefirmen betreibt, sowohl der ökonomische Be-

trieb der Abwasserreinigungsanlage als auch die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in Bezug auf die Anlage gewährleistet.

Im Folgenden wird im Detail dargelegt, dass bzw. weshalb die einzelnen Bestimmungen der Richtlinien heute obsolet sind und aufgehoben werden können:

Ziffer 1

Abs. 1. Die Abwasserreinigungs- und Schlammbehandlungsanlagen, die auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt errichtet werden, sind so zu betreiben, dass keine zusätzliche Belästigung der Wohnbevölkerung durch Lärm, Staub, gasförmige Verunreinigungen und Gerüche erfolgt.

Lärm, Staub, gasförmige Verunreinigungen und Gerüche werden heute durch die Artikel 11 bis 15 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) sowie die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (LSV) und die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (LRV) umfassend geregelt. Für einen Neubau der Anlage oder einen wesentlichen Umbau müsste zudem – gestützt auf Artikel 10a USG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Abs. 2. Von technischen Fortschritten, die eine Verringerung der Gesamtbelastung erlauben – beispielsweise durch den Bau ganz oder teilweise geschlossener Anlagen – ist Gebrauch zu machen, sofern solche Verbesserungen wirtschaftlich zu verantworten sind.

Diese Forderung ist mit dem Bau der Anlage bzw. den luftdicht abgeschlossenen Klärbecken erfüllt.

Abs. 3. Die Behörden sind gehalten, sich bei den Erbauern von in der Nachbarschaft gelegenen Anlagen, aus denen Emissionen in das baselstädtische Kantonsgebiet möglich sind, für die Anwendung der gleichen Prinzipien einzusetzen.

Die Behörden müssen grundsätzlich und immer dafür sorgen, dass alle Anlagen die gesetzlichen Bestimmungen (namentlich die Grenzwerte) einhalten. Sie machen vor allem bei Neubauten im Rahmen der Bauentscheide die notwendigen Auflagen und sorgen dann auch für deren Umsetzungen.

Ziffer 2

Für den Einbau weiterer Reinigungsstufen entsprechend allfälligen neuen eidgenössischen Vorschriften sind die nötigen räumlichen Reserven zur Verfügung zu halten. Demgemäss kommt den Bedürfnissen der ARA auf dem Gaswerkareal erste Priorität zu.

Die ProReno AG besitzt eine Option auf die nahe liegenden Parzellen des ehemaligen Gaswerkareals, um Platz für eine Erweiterung der Anlage zu haben. Dies ist bereits in Punkt 5.3 des Berichts Nr. 7167 der Grossratskommission zum Ratschlag betreffend Abwasserreinigung vom 5.6.1975 festgehalten. Im Rahmen der anstehenden Erneuerung der ARA Basel wird dieses Gelände beansprucht.

Ziffer 3

Abs. 1. Die baselstädtischen Behörden werden verpflichtet, die Qualität des Wassers der Birs, vor allem im Zusammenhang mit der Abwasserreinigungsanlage «Birs II» in der Hagnau, laufend zu überprüfen und nötigenfalls Verhandlungen mit dem Kanton Basel-

Landschaft über eine Verbesserung der Wasserqualität aufzunehmen, falls sie sich als ungenügend erweisen sollte.

Abs. 2. Dabei hat bei der Frage der Neuregelung der Ableitungsrechte für den St. Alban-Teich als Voraussetzung zu gelten, dass der St. Alban-Teich, sofern er nicht mehr für gewerbliche Zwecke benötigt wird, zumindest als Ziergewässer erhalten bleiben muss.

Diese Punkte sind mit dem Neubau der ARA Birs II sowie der Ableitung des gereinigten Abwassers und der Regenentlastung vor der ARA über einen Kanal direkt in den Rhein obsolet geworden. Die neue ARA Birs II leitet die Abwässer nicht mehr in die Birs. Zudem leitet der Kanton kein Abwasser mehr in die ARA Birs II.

Ziffer 4

Bei der Behandlung der Schlämme aus der kommunalen Abwasserreinigungsanlage sind vor einer allfälligen Verbrennung die Möglichkeiten einer Rezyklierung in die Landwirtschaft sorgfältig abzuklären und – sofern dies zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen geschehen kann – zu verwirklichen.

Gemäss eidgenössischer Chemikalien Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) ist heute die Verwendung von Klärschlamm als Düngemittel verboten.

Ziffer 5

Die Notwendigkeit des Baues von Zuleitungskanälen ist als Chance zu betrachten, hiermit langfristig auch die entsprechenden Leitungsprobleme der anderen öffentlichen Werke zu lösen. Die Regierung wird deshalb verpflichtet, für eine Koordination der Leitungsplanung der öffentlichen Werke besorgt zu sein. Es sind gemeinsame begehbare Leitungstunnels vorzusehen, wo dies technisch möglich und wirtschaftlich verantwortbar ist. Nötigenfalls sind dem Grossen Rat entsprechende Vorlagen zu unterbreiten.

Auch diese frühere Forderung kann heute als erfüllt bezeichnet werden. Alle Zuleitungen zur ARA sind schon längst gebaut. Heute werden Planung und Bau von Leitungen und Strassen im Kanton durch ein Koordinationsgremium geregelt.

Ziffer 6

Dem Grossen Rat sind die Jahresberichte der ProRhen AG zur Genehmigung zu unterbreiten.

Durch die Gründung einer Aktiengesellschaft (ProRhen AG), bestehend aus dem Kanton Basel-Stadt, dem Kanton Basel-Landschaft und mehreren Chemiefirmen, die die Anlagen mit Abwasser beliefern, ist der Betrieb der ProRhen ökonomisch ausgerichtet. Eine formelle Genehmigung der Jahresberichte durch den Grossen Rat ist aus Sicht einer Mehrheit der Finanzkommission nicht mehr notwendig; eine Kenntnisnahme reicht aus.

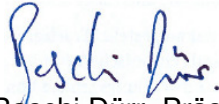
3. Anträge an den Grossen Rat

Die Finanzkommission hat diesen Bericht an ihrer Sitzung vom 13.12.2012 verabschiedet. Sie beantragt dem Grossen Rat mit 8:0 Stimmen, den Jahresbericht 2011 der ProRhen AG gemäss Antrag des Regierungsrats analog den vergangenen Jahren zu genehmigen. Mittels separatem Grossratsbeschluss beantragt sie mit 4:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen – den

Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts folgend –, die Richtlinien für die Verwirklichung des Konzeptes über die Abwasserreinigung vom 25.6.1975 aufzuheben und den Regierungsrat zu beauftragen, dem Grossen Rat die Jahresberichte der ProRhen AG in Zukunft nur noch zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Finanzkommission hat ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission



Baschi Dürr, Präsident

Beilage

Entwürfe Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss

betreffend

Jahresbericht 2011 der ProRhenon AG

(vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst nach Einsicht in den Jahresbericht 2011 der ProRhenon AG, den Bericht Nr. 12.1300.01 des Regierungsrates und den Bericht Nr. 12.1300.02 der Finanzkommission:

Der Jahresbericht der ProRhenon AG für 2011 wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

betreffend

Aufhebung der Richtlinien des Grossen Rates für die Verwirklichung des Konzeptes über die Abwasserreinigung vom 25. Juni 1975

(vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst nach Einsicht in den Bericht Nr. 12.1300.02 der Finanzkommission:

1. Die Richtlinien des Grossen Rates für die Verwirklichung des Konzeptes über die Abwasserreinigung vom 25. Juni 1975 werden aufgehoben.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die Jahresberichte der ProRhen AG künftig zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.